

KommunalPraxis Wahlen

Fachzeitschrift für Wahlen und Abstimmungen

Fachbeiträge

- »Der Schleier des Nichtwissens« – Auswirkungen von Betreuungsfällen auf das Wahlrecht
- Die Arbeit der Wahlkreiskommission und die Verteilung der Wahlkreise auf die Länder
- Vom Ständestaat zur parlamentarischen Demokratie
- Die Suche nach dem »Heil der Demokratie« – Das negative Stimmgewicht und seine Behebung
- Neuregelung des Wahlrechts in Schleswig-Holstein
- Folgen des Parteiaustritts des gewählten Bewerbers für das Mandatsannahmeverfahren, das Wahlprüfungsverfahren und das Sitzverlustverfahren
- Befangene Bürger im Rat?! – Zur Befangenheit von Ratsmitgliedern in Bezug auf kommunale Bürgerbegehren

Wahlrecht kompakt

- Die Wahl zum Deutschen Bundestag – Prüfschema für die Zulassung von Wahlvorschlägen



Befangene Bürger im Rat?!

Zur Befangenheit von Ratsmitgliedern in Bezug auf kommunale Bürgerbegehren¹

von Robert Hotstegs, Rechtsanwalt, Düsseldorf

Regelmäßig verändern sich durch Kommunalwahlen in den Städten und Gemeinden die Besetzungen der Gemeindevertretungen. Dies ist erwünscht, spiegelt den Wählerwillen wider, führt aber insbesondere im Recht der Wahlen und Abstimmungen dazu, dass nicht nur neue Mitglieder gewählt werden, sondern oftmals auch neue politische Gruppierungen, namentlich Wählergemeinschaften, erstmals oder stärker als zuvor vertreten sind. Es ist nicht ungewöhnlich, dass dies auf die Durchführung eines kommunalen Bürgerbegehrens und Bürgerentscheids zurückzuführen ist. Dies war vereinzelt in Nordrhein-Westfalen nach der Kommunalwahl 2009 festzustellen. Auf diesem Weg gelangen dann unter Umständen Vertretungsberechtigte und Unterstützer der direkten Demokratie in das gewählte repräsentative Organ und wirken an dessen Willensbildung mit. Ist das Verfahren eines Bürgerbegehrens (nach § 26 GO NRW und den vergleichbaren Vorschriften der übrigen Länder) noch nicht abgeschlossen, stellen sich Fragen zur Befangenheit von derartigen Ratsmitgliedern. Ob diese im Einzelfall zum Ausschluss aus notwendigen Abstimmungen führt, ist Gegenstand der vorliegenden Untersuchung.²

I. Gegenstand der Untersuchung

Das Verfahren der plebiszitären Willensbildung auf kommunaler Ebene ist zweistufig aufgebaut.³ Als Bürgerbegehren bezeichnet § 26 Abs. 1 GO NRW den Antrag der Bürger, an Stelle des Rates über eine kommunale Angelegenheit durch Bürgerentscheid zu entscheiden.⁴ Dies kann geschehen, wenn der Rat bislang noch nicht über die Angelegenheit entschieden hat (»initiiierendes Bürgerbegehren«), aber ebenso, wenn der Rat als gewählte Vertretung der Bürgerinnen und Bürger nicht im Sinne seiner Wähler entschieden hat und diese einen Ratsbeschluss aufheben möchten (»kassierendes Bürgerbegehren«). Richtet sich ein Bürgerbegehren gegen einen solchen Beschluss, reicht es demgegenüber grundsätzlich aus, wenn die Initiatoren die Aufhebung der Ratsentscheidung erreichen wollen. Sie können sich dabei auf ein bloßes »Nein« beschränken, müssen also keinen Gegenentwurf vorlegen.⁵

Ziel des Bürgerbegehrens ist es, an Stelle des Rates zu entscheiden. Dementsprechend ist das Institut von vornherein nicht dazu da, ohne Beanspruchung einer Entscheidungskompetenz eine bloße

Kommentierung bereits abschließender politischer Entscheidungen durch das Volk herbeizuführen.⁶ Die Funktion ist es vielmehr, die umfassende Entscheidungszuständigkeit des Rates partiell zu durchbrechen und eine eigene Entscheidungszuständigkeit zu begründen, die dann im Bürgerentscheid wahrgenommen wird.⁷

Dabei ist der Rat nach nordrhein-westfälischem Modell auch zuständige Behörde und hat zunächst über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu entscheiden (§ 26 Abs. 6 S. 1 GO NRW) und sodann auch zu beschließen, ob dem Bürgerbegehren inhaltlich entsprochen wird (§ 26 Abs. 6 S. 3 GO NRW).

An dieser Stelle könnten sich die Interessen von Vertretungsberechtigten und Unterstützern mit denen der Ratsmitglieder in unzulässiger Weise vermischen.

Zu überprüfen ist daher, ob Ratsmitglieder, die a) ein Bürgerbegehren unterzeichnen oder b) als Vertretungsberechtigte eines Bürgerbegehrens benannt werden, befangen i. S. d. § 31 GO NRW sein könnten, an der Abstimmung über inhaltliche Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Bürgerbegehren (z. B. an einer Vergabeentscheidung) teilzunehmen.

Zu der Rechtsfrage, die Gegenstand des Gutachtens ist, liegt bislang keine nordrhein-westfälische Rechtsprechung vor, so dass auf die allgemeinen Grundsätze der Gemeindeordnung, sowie auf vergleichbaren Rechtslagen in den übrigen Bundesländern zurückgegriffen werden muss.

II. Gesetzeslage in Nordrhein-Westfalen

Gem. § 31 GO NRW darf bei einer Entscheidung nicht mitwirken:

»(1) Der zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder in ein Ehrenamt Berufene [...], wenn die Entscheidung einer Angelegenheit

1. ihm selbst,
2. einem seiner Angehörigen,
3. einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Unmittelbar ist der Vorteil oder Nachteil, wenn die Entscheidung eine natürliche oder juristische Person direkt berührt.

[...]

(3) Die Mitwirkungsverbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht,

1. wenn der Vorteil oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden, [...]

Auch der Rechtsgedanke des § 20 VwVfG NRW kann zur Auslegung des § 31 GO NRW herangezogen werden, da er die Befangenheit im Verwaltungsverfahren regelt. Diese Vorschrift findet ausdrücklich auch auf Ausschüsse, Beiräte und andere kollegiale Einrichtungen Anwendung. Hiervon wäre auch – gäbe es die Spezialvorschrift des § 31 GO NRW nicht – der Rat einer Gemeinde erfasst, sofern er in einem Verwaltungsverfahren tätig wird.

Die dortigen Vorschriften lauten in § 20 Abs. 1 VwVfG NRW:

»In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,

1. wer selbst Beteiligter ist;
2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist;
3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt;
4. – 6.[...]

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.«

Eine Übertragung der dortigen Rechtsgedanken ist daher zur Ergänzung systematisch zulässig.

Die Frage der Befangenheit stellt sich somit insbesondere dahingehend, ob ein Ratsmitglied durch seine unterstützende Unterschrift und/oder als Vertretungsberechtigter »Beteiligter« oder »Vor-/Nachteilsempfänger« sein kann.

III. Positionen der Rechtsprechung und Literatur

1. Ratsmitglied als (bloßer) Unterzeichner des Bürgerbegehrens

Wie bereits angemerkt ist zu der hier vorliegenden Fragestellung keine nordrhein-westfälische Rechtsprechung ersichtlich. Allerdings hat der Verwaltungsgerichtshof Kassel bereits 1995 in einem Beschluss zum hessischen Landesrecht Ausführungen gemacht, die auch auf das nordrhein-westfälische Recht übertragen werden können. Das Gericht hatte zu entscheiden, ob unterzeichnende Ratsmitglieder an der **Zulässigkeitsentscheidung** mitwirken durften und führt dazu aus:

»Zwar darf nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 HGO niemand in haupt- oder ehrenamtlicher Tätigkeit in einer Angelegenheit beratend oder entscheidend mitwirken, wenn er durch die Entscheidung in der Angelegenheit **einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil** erlangen kann. Es **erscheint nicht ausgeschlossen, dass die Stadtverordneten, die den Antrag auf Bürgerentscheid unterschrieben haben, durch die von der Stadtverordnetenversammlung zu treffende Entscheidung über die Zulässigkeit des**

Bürgerbegehrens (§ 8 b Abs. 4 Satz 2 HGO) **einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können. Es spricht jedoch einiges dafür, dass hier § 25 Abs. 1 Satz 2 HGO** [vgl. oben Ziff. 2 zu § 31 Abs. 3 GO NRW, Anm. d. Verfassers] **eingreift, wonach Satz 1 unter anderem nicht gilt, wenn jemand an der Entscheidung lediglich als Angehöriger einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.**

Zur Beantwortung der Frage, ob Satz 2 eingreift, sind die in Satz 1 geregelten individuellen Sonderinteressen von den Gruppeninteressen (Satz 2) zu unterscheiden (*Schlempp*, a. a. O., Anm. IX. zu § 25 HGO). Es ist fraglich, ob gemeinsame Interessen (Gruppeninteressen) im Sinne des Satzes 2 bereits dann fehlen, wenn die Motivation für die Unterstützung eines gemeinsamen Ziels unterschiedlicher Art ist. Unter Hinweis auf die unterschiedliche Motivation müssten Gemeindevertreter, die Eigentümer von im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücken sind, von einer Entscheidung über Satzungen zum Erheben von Gebühren und Beiträgen, bei denen an das Grundeigentum angeknüpft wird, ausgeschlossen sein, denn die Motivationen, denen die Gemeindevertreter bei ihren Abstimmungen über derartige Satzungen folgen, können höchst unterschiedlicher Art sein. Zum Beispiel kann es im Fall einer Wasserbeitrags- und -gebührensatzung dem einen Gemeindevertreter auf eine vertragliche Gebührenregelung ankommen, während der andere sein Augenmerk im wesentlichen auf den Maßstab des Wasseranschlussbeitrags richtet. Gleichwohl ist anerkannt, dass Gemeindevertreter, die Eigentümer von im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücken sind, grundsätzlich über Satzungen zum Erheben von Gebühren und Beiträgen sowie privatrechtlicher Entgelte für gemeindliche Einrichtungen beschließen dürfen (vgl. *Schneider-Jordan*, a. a. O., Rdnr. 7 zu § 25 HGO; *Schlempp* a. a. O., Anm. IX. zu § 25 HGO).

Die Gemeindevertreter verfolgen daher regelmäßig schon dann gemeinsame Interessen im Sinne des Satzes 2, wenn sie dasselbe Ziel verfolgen, ohne dass es auf die jeweilige Motivation für dieses Ziel ankäme.

Dass über 2.300 Personen, die gemäß ihrer Unterschrift das Bürgerbegehren

unterstützen, eine »Bevölkerungsgruppe« im Sinne des § 25 HGO darstellen, dürfte kaum zweifelhaft sein. Auch dürfte es sich um die legitime Wahrnehmung von Gruppeninteressen handeln, wozu oben schon einiges ausgeführt wurde, denn die Unterstützer des Bürgerbegehrens streben übereinstimmend und gleichgerichtet dasselbe Ziel an; die Interessen dienen auch der Förderung des Gemeinwohls, denn die Unterstützer des Bürgerbegehrens bilden eine Vereinigung zur Erhaltung einer Sporteinrichtung und verfolgen damit über ihren engeren Zweck hinaus auch das Allgemeininteresse und nicht lediglich eine Vielzahl von Individualinteressen (vgl. zu diesen Voraussetzungen *Schlempp* a. a. O., Anm. IX. zu § 25 HGO).«⁸

Diesem Gedanken folgend, sind die Befangenheitsregelungen der Gemeindeordnung grundsätzlich auch auf weitere Entscheidungen in inhaltlichem Zusammenhang mit dem Bürgerbegehren anwendbar. Ebenso umfasst ist aber auch die Ausnahmeregelung des § 31 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW, wonach die unterzeichnenden Ratsmitglieder einer Bevölkerungsgruppe zuzurechnen sind und daher trotz möglicher Interessenkollision an der Abstimmung mitwirken dürfen.⁹

Diese Bewertung ist auch auf Fragen in inhaltlichem Zusammenhang mit einem Bürgerbegehren zu übertragen. Wird nämlich ein Bürgerbegehren für unzulässig erklärt und sodann vom Rat die inhaltliche Behandlung des Gegenstandes fortgesetzt, ändert dies an der rechtlichen Bewertung unterzeichnender Ratsmitglieder nichts. Diese können weiterhin kollisionsfrei ihr Mandat wahrnehmen.

Dies verdeutlicht auch die Kommentierung von *Articus/Schneider*, indem sie die Formulierung des »unmittelbaren Vorteils oder Nachteils« besonders betont:

»Der Gesetzgeber hat klargestellt, dass eine **direkte Kausalität** zwischen Entscheidung und Vor- bzw. Nachteil bestehen muss. Das ist dann anzunehmen, wenn zwischen beidem **keine wesentlichen Zwischenschritte** wie weitere Entscheidungen oder das Handeln Dritter notwendig sind.«¹⁰

Ergänzend stellen *Articus/Schneider* auf die Kontrollfrage ab, ob dem Ratsmitglied ggf. besondere Antrags- oder Klagerechte gegen die Entscheidung zustünden. Dies ist regelmäßig **nicht** der Fall.¹¹



Eine Befangenheit der unterzeichnenden Ratsmitglieder ist daher auch aus diesem Grund grundsätzlich in Nordrhein-Westfalen (ebenso in Bayern, Berlin, Brandenburg und Thüringen) nicht anzunehmen.

2. Ratsmitglied als Vertretungsberechtigter

Paust führt in seiner »Arbeitshilfe Bürgerbegehren und Bürgerentscheid« (2. Auflage 2005) unter den allgemeinen Hinweisen zu Aufgaben und Rechten der Vertretungsberechtigten aus:

»Selbstverständlich können auch Ratsmitglieder – als Privatpersonen – ein Bürgerbegehren vertreten, allerdings kann hier eine **(wenn auch nicht rechtliche, so doch politische) Befangenheit** vorliegen, wenn ein Vertretungsberechtigter in seiner Funktion als Ratsmitglied über die Zulässigkeit seines Begehrens abstimmt. Selbst wenn ein Bürgerbegehren maßgeblich von einer oder mehreren Parteien getragen wird, sollten stets parteiungebundene Bürgerinnen und Bürger als Vertretungsberechtigte auftreten, damit der Eindruck eines »Partei-begehrens« vermieden wird.«¹²

Eine Begründung, warum eine **rechtliche** Befangenheit grundsätzlich auszuschließen sein soll, liefert *Paust* allerdings nicht; insbesondere findet keine Auseinandersetzung mit den Befangenheitsgründen des § 31 GO NRW und § 20 VwVfG NRW (bzw. den gleichlautenden Vorschriften der anderen Bundesländer) statt. Zu Recht begegnet diese Einschätzung inhaltlicher Kritik. So weist *Spies* darauf hin, dass

»nicht zu verkennen [sei], dass die Vertrauenspersonen kraft ihrer Stellung als Vertreter des Bürgerbegehrens gegenüber der Gemeinde eine engere Beziehung zu der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens haben als »bloße« Unterzeichner. Mit ihrer Funktion **geht** deshalb **eine über die reine Unterstützung eines politischen Anliegens hinausgehende Verantwortung** und damit auch eine stärkere persönliche Identifikation für das Begehren **einher**.«¹³

»Die Möglichkeit der Einbeziehung [...] ideeller Interessen (z.B. Prestige- oder/und Reputationsgewinnen oder -verlusten) rechtfertigt es dann aber

bereits die betroffenen Gemeindevertreter von der Mitwirkung auszuschließen, denn [hier: § 31 Abs. 1 GO NRW, Anm. d. Unterzeichners] soll schon dem »bösen Schein« einer Interessenkollision mit persönlichen Belangen vorbeugen.«¹⁴

Die in § 26 Abs. 2 S. 2 GO NRW erwähnten und für das Bürgerbegehren zwingend erforderlichen **Vertretungsberechtigten** dürfen allein deshalb an der Beratung der Gemeindevertretung über die Zulässigkeit des Begehrens und an der Abstimmung **selbst nicht mitwirken**.¹⁵ Gestattet ist ihnen aber »den Antrag in der Sitzung des Rates zu erläutern« (§ 26 Abs. 6 S. 5 GO NRW). Wie *Bätge*¹⁶ bereits zutreffend festgestellt hat, bezieht sich dieses Rederecht auch bereits auf die Zulässigkeitsentscheidung, es ist nicht auf den Fall zulässiger Begehren beschränkt. Allerdings ist das Rederecht kein Diskussionsrecht. Betroffene Ratsmitglieder müssen sich daher aufgrund ihrer Eigenschaft als Vertretungsberechtigte vor und nach der Erläuterung des Begehrens »in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes« (§ 31 Abs. 4 S. 1 GO NRW) aufhalten.

Über die in der Literatur erwähnte Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens hinaus ist die Befangenheit auch in allen Abstimmungen über inhaltliche Fragen für oder gegen das Bürgerbegehren anzunehmen.

Dieses Ergebnis trägt auch dem Umstand Rechnung, dass nach der nordrhein-westfälischen Gesetzeslage und ständiger Rechtsprechung des *Oberverwaltungsgerichts* die bis zu drei Vertretungsberechtigten originäre Gegner in einer verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens sind. Die Entscheidung des Rates, bei der sie nach obiger Ansicht also nicht mitwirken dürfen, begründet daher eine Rechtsposition für die Vertretungsberechtigten.¹⁷

Dies unterscheidet in Nordrhein-Westfalen und bei vergleichbarer Rechtslage die betroffenen Ratsmitglieder auch von anderen Mitgliedern des Rates, die (lediglich) als Unterzeichner das Bürgerbegehren unterstützen.

Die Vertretungsberechtigten unterfallen nicht dem Ausnahmetatbestand des § 31 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW (Bevölkerungsgruppe), da es bereits an einer relevanten »Gruppe« i. S. d. Gesetzes mangelt.¹⁸

»Gruppe« in diesem Sinne wäre hier nämlich nicht das Kollektiv aller das Bürgerbegehren unterstützenden Bürger (denn diese teilen das Vertretungs- und Klagerecht nicht mit den Vertretern) sondern ausschließlich die anderen Bürgerbegehrens-Vertreter, deren Zahl maximal zwei (von insgesamt drei) und minimal Null betragen kann (*ein* Vertreter des Bürgerbegehrens reicht *de jure* aus). Greift die Ausnahmeregelung somit nicht, haben die Vertretungsberechtigten daher vor Beginn der Beratung über die Zulässigkeit und inhaltliche Fragen der Umsetzung/Nichtumsetzung des Begehrens den Sitzungssaal zu verlassen und dürfen an der Abstimmung selbst nicht mitwirken.

Für den Fall der Befangenheit findet bei dem Rat als Kollegialorgan eine Vertretung ausgeschlossener Mitglieder nur statt, wenn sie durch Rechtssatz oder innerbehördliche Regelung, z.B. Geschäftsordnung oder Hauptsatzung, besonders vorgesehen ist. Andernfalls entscheidet der Rat ohne die ausgeschlossenen Mitglieder.¹⁹

IV. Gesamtergebnis

Die Regelungen zur Befangenheit von Ratsmitgliedern gem. § 31 GO NRW finden grundsätzlich auch auf die Entscheidung über die Zulässigkeit und die inhaltlichen Fragen eines Bürgerbegehrens Anwendung.

Ratsmitglieder, die das Bürgerbegehren (lediglich) unterzeichnet haben, sind als »Mitglieder einer Bevölkerungsgruppe mit gleichem Interesse« zu qualifizieren, so dass gem. § 31 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW die Befangenheitstatbestände keine Anwendung finden. **Unterzeichner bleiben nicht-befangene Ratsmitglieder.**

Mitglieder, die allerdings gem. § 26 Abs. 2 S. 2 GO NRW (und den vergleichbaren Vorschriften insb. in Bayern, Berlin, Brandenburg und Thüringen) als Vertretungsberechtigte benannt sind, sind in besonderer Weise von der Entscheidung des Rates betroffen, zumal durch die Benennung als Vertreter in den Unterschriftenlisten eigene Prozessrechte begründet werden. Die **Vertretungsberechtigten sind demnach befangene Ratsmitglieder**²⁰, ihnen steht somit nur ein spezielles Rederecht, nicht aber ein Beratungs- und Stimmrecht zu.

- 1 Der Autor ist Partner der Dr. Obst & Hotstegs Rechtsanwaltspartnerschaft, Düsseldorf, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Lehrbeauftragter für Verwaltungsrecht der FOM Hochschule für Oekonomie & Management.
- 2 Insbesondere Frau Assessorin Katharina Böth und Herrn stud. iur. Dominic Weber sei an dieser Stelle für die Mithilfe bei der Ausarbeitung gedankt.
- 3 Vgl. *Rigen*, Die Zulässigkeit von Bürgerbegehren – Rechtspraxis und rechtspolitische Desiderate, NWVBl. 2003, 87 (87).
- 4 Vgl. OVG NRW, B. v. 18.10.1995, Az. 15 B 2799/95, EildStNW 1996, 595; OVG NRW, U. v. 23.04.2002, Az. 15 A 5594/00 = DÖV 2002, 961 = NVwZ-RR 2002, 766.
- 5 Vgl. *Rigen*, Die Zulässigkeit von Bürgerbegehren – Rechtspraxis und rechtspolitische Desiderate, NWVBl. 2003, 87 (89).
- 6 Vgl. OVG NRW, U. v. 09.12.1997, Az. 15 A 974/97 = DVBl. 1998, 785 = NWVBl. 1998, 274; OVG NRW, U. v. 05.02.2002, Az. 15 A 1965/99 = NVWBl. 2002, 346; *Klenke*, Rechtsfragen zum Bürgerbegehren nach dem nordrhein-westfälischen Kommunalverfassungsrecht, NWVBl. 2002, 45 (45) mit Hinweis auf die Formulierung des VGH München, NVwZ-RR 1999, 599, das Bürgerbegehren sei »nicht dazu geschaffen, unverbindliche Meinungsumfragen abzuhalten«.
- 7 Vgl. *Rigen*, Die Zulässigkeit von Bürgerbegehren – Rechtspraxis und rechtspolitische Desiderate, NWVBl. 2003, 87 (87).
- 8 Vgl. VGH Kassel, B. v. 23.11.1995, Az. 6 TG 3539/95, Bl. 5.
- 9 Vgl. hierzu ausdrücklich *Brunner*, in: *Kleerbaum/Palmen*, Gemeindeordnung NRW, 2008, S. 347.
- 10 Vgl. *Articus/Schneider*, Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, § 31, S. 181; ebenso OVG NRW, U. v. 12.03.2003, Az. 7a D 20/02.NE, Rn. 30, juris.
- 11 Vgl. so neben NRW auch Art. 18 a Abs. 2 GO BY, § 45 Abs. 5 S. 3 BezVerwG Berl, § 15 Abs. 2 S. 3 BbgKVerf; ebenso, aber weiter gefasst bezüglich »stellvertretender Personen« § 17 Abs. 4 S. 6 ThürKO; abweichend ausdrücklich § 41 Abs. 2 KomWG BW (»jeder Unterzeichner«).
- 12 Vgl. *Paust*, Arbeitshilfe Bürgerbegehren und Bürgerentscheid, 2. Auflage, 2005, S. 31.
- 13 Vgl. *Spies*, Bürgerversammlung – Bürgerbegehren – Bürgerentscheid, 1998, S. 240.
- 14 Vgl. *Spies*, Bürgerversammlung – Bürgerbegehren – Bürgerentscheid, 1998, S. 241; ebenso VGH Baden-Württemberg, U. v. 10.05.1993, Az. 1 S 1943/92, Rn. 16f; Wansleben, in: *Held/Winkel/Becker*, Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, § 31, Ziff. 3.
- 15 Vgl. zu den Vertrauenspersonen nach § 8b HGO *Spies*, Bürgerversammlung – Bürgerbegehren – Bürgerentscheid, 1998, S. 241; hierzu auch ausdrücklich § 31 Abs. 4 GO NRW.
- 16 *Büge*, Wahlen und Abstimmungen in Nordrhein-Westfalen, Kennziffer 92.06, Erl. 9 a.E.
- 17 Vgl. so neben NRW auch Art. 18 a Abs. 2 GO BY, § 45 Abs. 5 S. 3 BezVerwG Berl, § 15 Abs. 2 S. 3 BbgKVerf, § 17 Abs. 4 S. 6 ThürKO.
- 18 Vgl. sogar ablehnend für alle Anlieger einer Straße als »Gruppe«: VG Neustadt, U. v. 28.02.2011, Az. 3 K 958/11.NW, Rn. 26, juris.
- 19 Vgl. *Kopp/Ramsauer*, VwVfG, 11. Auflage, 2010, § 20, Rn. 65.
- 20 Vgl. im Ergebnis a. A. *Hager*, Rechtspraktische und rechtspolitische Notizen zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid, VerwArch 1993, 97 (110).

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern



Thum Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern

Kommentar mit Rechtsprechung und
Hinweisen für die Praxis
Loseblattwerk, 1 Ordner, ca. 1.600 Seiten,
€ 104,-
Grundwerkspreis ohne Abonnement: € 498,-
ISBN 978-3-556-01311-3

Die bayerische Verfassung gibt den Bürgern das Recht auf Bürgerbegehren und -entscheide, damit sie auch außerhalb der Wahlen auf die Kommunalpolitik Einfluss nehmen können. Die Verfahrensmodalitäten für die Vorbereitung und Durchführung werden in kommunalen Satzungen geregelt.

Das Werk enthält die wichtigsten Rechtsvorschriften, empfohlene Satzungsmuster mit Erläuterungen, unentbehrliche und ausführliche Kommentierungen der Art. 18 a GO und 12 a LKRö für die örtliche Umsetzung der Bürgerbegehren und Bürgerentscheide sowie eine umfassende Rechtsprechung.

Aus den Besprechungen:

„Das Loseblattwerk versteht sich als praktische Hilfe für den ‚kommunalen Satzungsgeber‘. An ihm kommt nicht vorbei, wer sich mit Rechtsfragen zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid beschäftigen muss...“

Andreas Schmitz, Richter am BayVGH,
in: BayVBl. 2009, S. 255

Der Autor:

Dr. Cornelius Thum M.A., Ministerialrat, Bayer. Staatsministerium des Innern.

Zu beziehen über Ihre Buchhandlung oder direkt beim Verlag.

SHOP  www.wolterskluwer.de
einfach online kaufen...

 **Carl Link Kommunalverlag**
eine Marke von Wolters Kluwer Deutschland

Wolters Kluwer Deutschland GmbH • Postfach 2352
56513 Neuwied • Telefon 02631 801 2222 • Telefax 02631 801 2223
www.wolterskluwer.de • info@wolterskluwer.de

